



1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit an. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vor.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers stehen der Fotodesignerin zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck; im Zweifel ist der in der Rechnung angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar) bei Printmedien unmittelbar beim Lichtbild oder dem Foto eindeutig zuordenbar sowie beim Webauftreten an einer geeigneten gut sichtbaren Stelle wie folgt anzubringen: „Foto: (c) <http://litha-fotodesign.de>“. Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild selbst nicht mit einem Copyrightvermerk versehen ist. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorgenannten Copyrightvermerk beim Lichtbild.

2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fotodesignerin. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, der Fotodesignerin bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und nur dann als erteilt, wenn ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk (Punkt 2.2) erfolgt.

2.5 Im Falle einer Veröffentlichung ist ein kostenloses Belegexemplar zuzusenden.

3. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung

3.1 Das Eigentumsrecht am Filmmaterial (digitale Negative = Dateien) steht der Fotodesignerin zu. Diese überlässt dem Vertragspartner gegen das vereinbarte Honorar die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Abzüge bzw. Kopien der Dateien.

3.2 Die Fotodesignerin ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit ihrem Copyrightvermerk zu versehen.

3.3 Die Fotodesignerin wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

4. Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer evtl. erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Marken, etc.) oder Personen (z. B. Modelle) hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält die Fotodesignerin diesbezüglich schad- und klaglos.

5 Verlust und Beschädigung

5.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der hergestellten Aufnahmen (digitale Negative = Dateien) haftet die Fotodesignerin - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Die Fotodesignerin haftet insbesondere nicht für Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden des Auftraggebers.

5.2 Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung vom Vertragspartner übergebener Vorlagen (Layouts, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

5.3 Der Auftraggeber haftet für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrages verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Fotostudio und der technischen oder sonstigen Einrichtung der Fotodesignerin.

6 Leistung und Gewährleistung

6.1 Die Fotodesignerin wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Sie kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labore etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist die Fotodesignerin hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optischen-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solches keinen Mangel dar.

6.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Die Fotodesignerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person der Fotodesignerin liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

6.4 Terminzusagen der Fotodesignerin bezüglich Lieferung der Ausbelichtungen bzw. Dateien erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die auf technische oder terminliche Probleme Dritter (z. B. Labor) beruhen, übernimmt die Fotodesignerin keine Haftung.

6.5 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

6.6 Alle Beanstandungen müssen spätestens drei Tage nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller nötigen Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

Bei der Bestellung von Medien (z. B. Ausbelichtungen, Poster, Leinwände, etc) müssen Beanstandungen sofort bei der Abholung dieser Medien geäußert werden, ansonsten gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

6.7 Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch die Fotodesignerin zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von der Fotodesignerin abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wie z. B. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen wird nicht gehaftet. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

7. Honorar

7.1 Auch ohne schriftlichen Auftrag steht der Fotodesignerin ein Honorar nach ihrer jeweils gültigen Preisliste zu.

7.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

7.3 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

7.4 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

7.5 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht der Fotodesignerin die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Falle unbedingt erforderlicher Terminänderung (z. B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachtem bzw. reserviertem Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

Studioshootings, welche direkt bei Litha Fotodesign gebucht worden sind:

Bei Stornierung oder Terminänderung weniger als vier Wochen vor dem Termin, wird eine Ausfallpauschale in Höhe von 35,00 Euro inkl. 19 % MwSt fällig. Sollte ein Shooting mit Visagistin gebucht worden sein, so steht der Fotodesignerin zusätzlich für diese eine Ausfallpauschale in Höhe von 12,00 Euro inkl. 19 % MwSt zu.

Studioshootings, welche über ein Erlebnisportal gebucht worden sind:

Bei Stornierung oder Terminänderung weniger als vier Wochen vor dem Termin, wird eine Ausfallpauschale in Höhe von zwei Dritteln des Preises des gebuchten Shootingpaketes fällig. Hierin enthalten sind die Ausfallpauschalen für das Erlebnisportal und die Visagistin.

Bei Nichterscheinen zu Studioshootings steht der Fotodesignerin eine Ausfallpauschale in Höhe des gesamten Honorars für das gebuchte Shootingpaket zu. Ist das Shooting/die Visa bereits durch Kauf eines Gutscheins bezahlt worden, so kann dieser Gutschein für die Ausfallpauschale eingesetzt werden. Die Leistung gilt hiermit als erbracht.

Workshops:

Bei Stornierung oder Terminänderung weniger als vier Wochen vor dem Workshoptermin steht der Fotodesignerin die Hälfte der Workshopgebühr zu. Der Teilnehmer kann stattdessen aber eine ihn vertretende Person zum Workshop schicken. Bei Nichterscheinen des Workshop-Teilnehmers steht der Fotodesignerin die gesamte Workshopgebühr zu.

Mietstudio/Coaching:

Bei Stornierung oder Terminänderung weniger als vier Wochen vor dem Coachingtermin wird die Hälfte der Studio-Mindestmiete/Coachinggage fällig. Der Teilnehmer kann stattdessen aber eine ihn vertretende Person ins Mietstudio / zum Coaching schicken. Bei Nichterscheinen des Mieters steht der Fotodesignerin die gesamte Studio-Mindestmiete/Coachinggage zu. Sollte ein Model mitgebucht worden sein, so wird auch vom Modelhonorar die Hälfte bzw. das gesamte Honorar fällig.

8. Zahlung

8.1 Sofern kein gesondertes Zahlungsziel vereinbart wird, ist die Rechnung spätestens bei Übergabe der Fotos bzw. am Ende eines Workshops oder am Ende der Buchung des Mietstudio zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug zahlbar. Im Falle der Überweisung gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf das Konto der Fotodesignerin als erfolgt. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Fotodesignerin berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

8.3 Im Fall des Verzugs gelten Zinsen und Zinseszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart.

8.4 Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.5 Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten.

9. Gültigkeit von Gutscheinen

9.1 Gutscheine sind ab Kaufdatum ein Jahr lang gültig. Sie können vor Ablauf gegen eine Gebühr in Höhe von 18,00 Euro inkl. 19 % MwSt um ein weiteres Jahr verlängert werden.

10. Veröffentlichung der Fotografien seitens der Fotodesignerin

10.1 Die Fotodesignerin wird die Fotografien ihrer privaten Shootingkunden wenn dann nur mit einer schriftlichen Genehmigung veröffentlichen. Bei den Shootings für Bands, Musikern und Künstlern sowie Models gilt eine Veröffentlichung durch das Sonderhonorar vereinbart.

10.2. Die Fotodesignerin hat das Recht, die Fotografien, welche für Geschäftskunden und Vertragspartner u. a. zu deren Werbezwecken angefertigt worden sind, ebenfalls zu veröffentlichen.

10.3 Die Fotodesignerin haftet nicht für einen evtl. Mißbrauch der von ihr veröffentlichten Fotos durch Dritte, welche diese unrechtmäßig aus dem Internet kopiert haben.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.

11.2 Es gelten das Urberschutzgesetz und andere Schutzgesetze. Im Übrigen ist deutsches Recht anwendbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

11.3 Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

11.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder wegen veränderter Rechtslage unwirksam werden, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft. Anstelle unwirksamer Regelungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.